DE

ANHANG VII

**HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND**

1. Dieser Anhang beinhaltet Hinweise zum Ausfüllen der in Anhang VI enthaltenen Meldebögen.

2. Ebenso gelten alle in Anhang II Teil I enthaltenen allgemeinen Hinweise.

1. Meldeumfang

3. Institute, die für die Zwecke von Titel II Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Immobilien einsetzen, müssen die in Artikel 430a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten übermitteln.

4. Der Meldebogen deckt alle nationalen Märkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 430a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Nach Artikel 430a Absatz 2 Satz 3 sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union getrennt zu übermitteln.

2. Begriffsbestimmungen

5. „Verlust“ bedeutet „Verlust“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich der Verluste aus geleasten Vermögenswerten. Rückflüsse aus anderen Quellen (wie Bankgarantien, Lebensversicherungen usw.) werden bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht als verlustmindernd berücksichtigt. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.

6. Die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts geht vom ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag aus und umfasst zumindest Folgendes: i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten, ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Rückgewinnungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Rückgewinnungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzuzinsen.

7. Der Risikopositionswert ist nach den in Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften (Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden, und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden) zu bestimmen.

8. Der Immobilienwert ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 74a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen.

9. Wechselkurseffekt: Die Beträge sind zum Wechselkurs am Meldestichtag in die Meldewährung umzurechnen. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.

3. Geografische Aufschlüsselung

10. Die Institute übermitteln folgende Meldebögen:

a) einen Summenmeldebogen,

b) einen Meldebogen für jeden nationalen Markt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und

c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle nationalen Märkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.

4. Meldung der Risikopositionen und Verluste

11. Die Risikopositionen und Verluste sind wie folgt anzugeben:

1. Spalte 0010: Bei den nach Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a und d gemeldeten Verlusten handelt es sich um Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Wohn- oder Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, und zwar jeweils bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder – falls niedriger – bis zu 55 % des Immobilienwerts, sofern nach Artikel 124 Absatz 9 – sollte er anwendbar sein – nicht etwas anderes bestimmt wurde. Die Verluste stammen aus Risikopositionen, die nach den in Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften bestimmt werden.
2. Spalte 0030: Bei den nach Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b und e gemeldeten Verlusten handelt es sich um Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Wohn- oder Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, und zwar jeweils bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder — falls niedriger — bis zu 100 % des Immobilienwerts. Die Verluste stammen aus Risikopositionen, die nach den in Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften bestimmt werden.
3. Spalte 0050: Bei den nach Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben c und f gemeldeten Risikopositionswerten ausstehender Risikopositionen handelt es sich um Risikopositionen, für die die Bank Wohn- oder Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, und zwar jeweils bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder — falls niedriger — bis zu 100 % des Immobilienwerts. Die Risikopositionswerte werden nach den in Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften bestimmt.
4. Alle durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen, die den Anforderungen von Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und bei denen die Anerkennung der Sicherheit selbst dann zu einer Herabsetzung des risikogewichteten Positionsbetrags führen würde, wenn diese Herabsetzung in Anwendung von Artikel 124 Absatz 9 durch einen Beschluss der zuständigen oder der benannten Behörde aufgehoben wird, sind in Meldebogen C 15.00 auszuweisen. Dies bedeutet auch, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, wenn die Immobilien nur intern (d. h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zur Risikominderung eingesetzt werden. Nicht anzugeben sind insbesondere Risikopositionen nach Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Eine Risikoposition ist selbst dann zu melden, wenn sie ausgefallen ist.
5. Bei Anwendung von Artikel 124 Absatz 9 sind die nach Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu meldenden Daten in Spalte 0010 mit den angepassten Referenzprozentsätzen anzugeben, falls eine solche Anpassung stattgefunden hat. Die nach Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b, c, e und f zu meldenden Daten sind in den Spalten 0030-0 050 auszuweisen.

12. Verluste: Die Verluste sind von dem Institut zu melden, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Verluste aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, werden Darlehen für Darlehen berechnet und zu Meldezwecken aggregiert.

13. Stichtag: Anzugeben ist der Risikopositionswert zum Meldestichtag. Bei Risikopositionen, die während des Meldezeitraums ausgefallen sind, ist der Risikopositionswert bei Ausfall zu verwenden. Bei Risikopositionen, die in vergangenen Meldezeiträumen ausgefallen sind, ist der Risikopositionswert am Meldestichtag zu verwenden.

a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es im Meldezeitraum kommt, sind die Verluste zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Rückgewinnung abgeschlossen ist oder nicht. Zum 31. Dezember zu meldende Verluste beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr.

b) Für alle während des Meldezeitraums verzeichneten Ausfälle gibt es drei Szenarien: i) der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr wie ein Ausfall behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen), ii) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (abgeschlossene Rückgewinnung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt) oder iii) noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Szenario ii) (Verwertung der Sicherheiten, verzeichnete Verluste) und Szenario iii) (noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung, Verlustschätzungen) auszuweisen.

c) Da Verluste nur für Risikopositionen anzugeben sind, die im Meldezeitraum ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Meldezeiträumen ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder, d. h. Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten in einem späteren Meldezeitraum oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.

14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die letzte Bewertung der Immobilie vor dem Datum des Ausfalls der Risikoposition als Bezugsgröße benötigt. Nach einem Ausfall wird die Immobilie möglicherweise neu bewertet. Für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich bis zu dem Teil des Risikopositionswerts besichert war, der bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder – falls niedriger – bis zu 55 % des Immobilienwerts besichert ist, sollte dieser neue Wert allerdings nicht relevant sein, es sein denn, nach Artikel 124 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde etwas anderes bestimmt. Allerdings ist der neue Wert der Immobilie bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein verminderter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: Um zu bestimmen, welcher Teil des Verlusts in Spalte 0010 anzugeben ist, ist die letzte Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen, während zur Bestimmung des in den Spalten 0010 und 0030 anzugebenden Betrags der aus der Neubewertung hervorgegangene Immobilienwert zu verwenden ist.

15. Behandlung von Darlehensverkäufen während des Meldezeitraums: Verluste sind von dem Institut zu melden, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen  Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Immobilienwert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 74a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  In dieser Spalte sind alle Verluste aus Risikopositionen anzugeben, für die ein Institut Wohn- oder Gewerbeimmobilien jeweils bis zu dem Teil des Risikopositionswerts, der bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder – falls niedriger – bis zu 55 % des Immobilienwerts besichert ist, als Sicherheit anerkannt hat, sofern nach Artikel 124 Absatz 9 – sollte er anwendbar sein – nicht etwas anderes bestimmt wurde. |
| 0030 | Summe der Gesamtverluste  Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b bzw. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Immobilienwert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 74a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  In dieser Spalte sind alle Verluste aus Risikopositionen anzugeben, für die ein Institut Wohn- oder Gewerbeimmobilien jeweils bis zu dem Teil des Risikopositionswerts, der bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder – falls niedriger – bis zu 100 % des Immobilienwerts besichert ist, als Sicherheit anerkannt hat. |
| 0050 | Summe der Risikopositionen  Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Risikopositionswert von Risikopositionen, für die die Bank Wohn- oder Gewerbeimmobilien jeweils bis zu dem Teil des Risikopositionswerts, der bis zu dem als Sicherheit gestellten Betrag oder – falls niedriger – bis zu 100 % des Immobilienwerts besichert ist, als Sicherheit anerkannt hat.  Bei Risikopositionen, die während des Meldezeitraums ausgefallen sind, ist als Risikopositionswert der Risikopositionswert unmittelbar vor dem Ausfall anzugeben, während bei Risikopositionen, die in früheren Zeiträumen ausgefallen sind, als Risikopositionswert der Risikopositionswert zum Stichtag anzugeben ist. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | Wohnimmobilien  Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0020 | Gewerbeimmobilien  Gewerbeimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |